Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Beschluss

L 8 SO 24/24
S 32 SO 138/20 Sozialgericht Braunschweig

In dem Rechtsstreit

[redacted]

vertreten durch

[redacted]

– Klägerin und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Peine,
vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 1, 31224 Peine

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 24. September 2025 in Celle durch den Richter [redacted], die Richterin [redacted] und den Richter [redacted] beschlossen:

> **Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens unter Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy, Bad Harzburg, bewilligt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.**

Gründe:

I.

Im Streit ist (noch) die Bewilligung von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII wegen ungedeckter Heimkosten für die Zeit von Mai 2020 bis zum 7.12.2020.

Die 1978 geborene, ledige Klägerin, die ursprünglich in [redacted] im Kreisgebiet des Beklagten lebte und für die eine rechtliche Betreuerin bestellt ist, ist seit Juni 2019 im vollstationären (Pflege-)Bereich der Klinik [redacted] in [redacted] aufgenommen (nachdem sie dort zuvor bereits mehrere Jahre teilstationär lebte). Bei ihr ist ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt sowie (seit September 2019) der Pflegegrad 3 anerkannt. Sie leidet unter einer paranoiden Schizophrenie, einer Intelligenzminderung, einer Persönlichkeitsstörung mit impulsiven, teilweise selbstverletzenden Durchbrüchen, einer geringfügigen Verhaltensstörung, Epilepsie, einer rezidivierenden depressiven Störung, einem Diabetes mellitus Typ 1 mit multiplen Komplikationen sowie Adipositas.

Im März 2019 verstarb der Vater der Klägerin. Am 31.5.2019 erhielt die Klägerin eine Zahlung von 7.696,26 € aus einer nach dem Tod ihrer Mutter 2017 erfolgten Erbschaft. Am 26.9.2019 wurde auf dem Girokonto der Klägerin ein Betrag von 30.651,82 € aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs nach dem Tode des Vaters gutgeschrieben. Der Beklagte hob daraufhin sein für den Zeitraum von Juni 2019 bis Februar 2020 betreffend die Hilfe zur stationären Pflege abgegebenes Kostenanerkenntnis vom 30.9.2019 ab Oktober 2019 auf (Bescheid vom 22.10.2019).

Am 3.3.2020 forderte die Betreuerin ein neues Antragsformular für die Klägerin an, bei dem Beklagten ausgefüllt eingegangen am 9.4.2020. Danach sei auf dem Girokonto der Klägerin „nach Abzug der Bestattungsvorsorge“ kein Guthaben mehr vorhanden, das Sparguthaben betrage 4.956,57 €, ferner bestehe ein Vermögenswert in Form der Bestattungsvorsorge von 3.500,00 €. Aus den angefügten Kontoauszügen des Girokontos ergibt sich eine Überweisung vom 1.4.2020 an das Pflegeheim über 2.255,68 €.

Die Betreuerin der Klägerin schloss am 11.3.2020 für die Klägerin einen Bestattungsvorsorgevertrag mit dem Bestattungsinstitut [redacted] Bestattungen über 4.713,00 € unter Zahlung von 3.500,00 € am 15.4.2020 auf ein Treuhandkonto.

Der Beklagte lehnte den Antrag vom „09.04.2020“ ab, weil am 3.3.2020 (Anforderung des Sozialhilfeantrages) noch 4.956,57 € auf dem Sparkonto (Stand 8.10.2019) und 5.688,31 € (Stand 9.3.2020) auf dem Girokonto als Vermögen vorhanden gewesen seien, so dass der Vermö-

gensfreibetrag um 5.653,88 € überschritten werde. Die ungedeckten Heimkosten würden sich auf monatlich 2.497,46 € belaufen, so dass die Klägerin zunächst in der Lage sei, unter Einsatz ihres Einkommens und Vermögens ihren Bedarf selbst zu decken. Der Bestattungsvorsorgevertrag könne nicht mit einem zusätzlichen Freibetrag berücksichtigt werden, weil er erst nach der Geltendmachung des Hilfebedarfs geschlossen worden sei (Bescheid vom 30.4.2020). Hiergegen erhob die Klägerin am 11.5.2020 Widerspruch und verwies darauf, dass das Girokonto mit einem letzten Kontostand von 23,04 € zum 29.4.2020 aufgelöst worden sei, zuvor sei noch „die Bestattungskostenvorsorge [...] abgegangen", das Sparguthaben liege unterhalb des Vermögensfreibetrages. Am 1.4.2020 seien zudem 2.255,68 € an die Einrichtung gezahlt worden. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück, weil der Abschluss des Bestattungsvorsorgevertrages als vorsätzliche Vermögensminderung zu werten sei, gleichgültig, ob Leistungen erst ab Mai 2020 begehrt würden. Auch sei nichts für einen Härtefall i.S.d. § 90 Abs. 3 SGB XII ersichtlich. Von März bis Mai 2020 habe das Vermögen (unter Aufschlüsselung für diese drei Monate) oberhalb des Vermögensfreibetrages gelegen. Solange das Vermögen vorhanden sei, stehe es einer Leistungsgewährung entgegen, eine fiktive Vermögensberechnung sei nicht zulässig (Widerspruchsbescheid vom 19.10.2020).

Hiergegen hat die Klägerin am 2.11.2020 Klage beim Sozialgericht (SG) Braunschweig erhoben und diese damit begründet, zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 1.5.2020 nicht mehr über einzusetzendes Vermögen verfügt zu haben. Das Sparbuch habe 4.365,63 € ausgewiesen, auf einem Verwahrgeldkonto seien noch 470,00 € vorhanden gewesen (Stand: 4.8.2020). Der Bestattungsvorsorgevertrag sei nicht als Vermögen zu berücksichtigen, weil er vor dem Leistungsbezug geschlossen worden sei. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und der Leistung der versicherungsvertraglich vereinbarten Einmalzahlung habe die Klägerin nicht im Leistungsbezug gestanden. Auch ein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 103 SGB XII sei nicht erkennbar. Im Übrigen könne hierdurch allenfalls eine Erstattungspflicht entstehen (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 18.3.2008 - B 8/9b SO 9/06 R). Der Vertragsschluss sei auch nicht erfolgt, um Sozialhilfeleistungen zu erhalten, sondern um die eigene Beerdigung zu regeln. Die Bestattungsvorsorge halte sich in einem angemessenen Rahmen.

Auf den am 8.12.2020 gestellten (neuen) Antrag hat der Beklagte für die Zeit ab 8.12.2020 ein Kostenanerkenntnis für Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII sowie Hilfe zur Pflege abgegeben, nachdem auf dem Sparkonto (am 1.12.2020) lediglich noch ein Guthaben von 1.287,73 € vorhanden gewesen war (Bescheid vom 21.1.2021).

Der Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid und die ab 8.12.2020 erfolgte Leistungsgewährung verwiesen.

Das SG hat die Klage abgewiesen, dabei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung des Widerspruchsbescheids Bezug genommen und u.a. ergänzend ausgeführt, nach Abwägung aller Umstände sei der Bestattungsvorsorgevertrag nicht im Rahmen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII als geschützt zu werten, weil er erst am 11.3.2020 und damit nach Anforderung der Antragsunterlagen durch den Beklagten geschlossen worden sei. Aufgrund dieses engen zeitlichen Zusammenhanges sei von einem „manipulativen Vorgehen“ auszugehen, um den aufgewendeten Betrag von 3.500,00 € durch eine „Umwandlung“ in einen Vorsorgevertrag quasi aus dem Volumen des Freibetrages von 5.000,00 € herauszunehmen. Auf den 9.4.2020 sei als Antragszeitpunkt wegen des Kenntnisgrundsatzes nach § 18 Abs. 1 SGB XII nicht abzustellen. Selbst wenn, sei auch zu diesem Zeitpunkt klar absehbar gewesen, dass mit dem Vertragsschluss und der Vermögensminderung um 3.500,00 € die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe schneller erfüllt gewesen wären. Das vorhandene Vermögen habe im streitgegenständlichen Zeitraum einer Hilfegewährung entgegengestanden (Urteil vom 14.12.2023, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 22.1.2024).

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 5.2.2024 eingelegten Berufung, die sie damit begründet, vor dem 1.5.2020 in der Vermögensverwendung frei gewesen zu sein. Ein direkter Vorsatz, die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeizuführen, könne ihr nicht unterstellt werden. Zudem sei der Abschluss einer Sterbegeldversicherung mittlerweile erwünscht (unter Verweis auf BSG, Beschluss vom 16.11.2023 - B 8 SO 22/23). Das SG habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Bestattungsvorsorgevertrag zum 1.5.2020 überhaupt verwertbar gewesen ist. Das Betreuungsgericht habe den Abschluss des Vertrages im Vorfeld genehmigt; eine Kündigungsmöglichkeit sei schon deshalb fraglich, überdies von einer betreuungsrechtlichen Genehmigung nach § 1848 BGB abhängig und wäre auch mit zeitlichen Verzögerungen verbunden gewesen.

Der Beklagte hält dem entgegen, der Bestattungsvorsorgevertrag könne nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Nr. 11 - jederzeit gekündigt werden. Die Klägerin habe den Umstand, der einen Härtefall begründen soll, selbst herbeigeführt.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für den zweiten Rechtszug ist begründet. Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn für den Kläger eine nicht fernliegende Möglichkeit besteht, sein Rechtsschutzziel durch Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes durchzusetzen. Hierfür ist es ausreichend, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers auf Grund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen nach summarischer Prüfung für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung ausgeht (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 73a Rn. 7a m.w.N.). Eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit genügt (B. Schmidt, a.a.O., § 73a Rn. 7). Hält das Gericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder eine andere Beweiserhebung von Amts wegen für notwendig, so kann in der Regel eine Erfolgsaussicht nicht verneint werden (BVerfG, Beschluss vom 29.9.2004 - 1 BvR 1281/04 - juris Rn. 14). Die Prüfung der Erfolgsaussicht darf nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder -verteidigung selbst in das PKH-Verfahren vorzuverlagern (B. Schmidt, a.a.O., § 73a Rn. 7).

Nach diesen Maßgaben hat die Berufung der Klägerin hinreichende Erfolgsaussichten. Die Rechtsverfolgung ist auch nicht mutwillig.

Gegenstand der (kombinierten) Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 und 4, § 56 SGG ist der Bescheid des Beklagten vom 30.4.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2020 (§ 95 SGG), mit dem der Antrag vom 3.3. bzw. 9.4.2020 auf Übernahme der Heimkosten der Klägerin abgelehnt worden ist. Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Zeitraum auf die Zeit von Mai 2020 bis 7.12.2020 beschränkt, so dass der Bescheid vom 21.1.2021, mit dem Hilfe zur Pflege ab dem 8.12.2020 bewilligt worden ist, nicht im Rahmen des Berufungsverfahrens zu prüfen sein wird.

Die Klägerin ist dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Siebten Kapitel des SGB XII (§§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 65 Satz 1 SGB XII i.V.m. §§ 61, 61a SGB XII in der Fassung vom 23.12.2016). Zu Beginn des vollstationären Aufenthalts im Jahr 2019 ist sie pflegebedürftig nach Maßgabe des Pflegegrades 3 gewesen. Sie ist nicht in der Lage gewesen, ihren Bedarf - bestehend aus dem Barbetrag nach § 27b Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, der Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 2, Abs. 4 SGB XII und der in der Klinik monatlich anfallenden Kosten -, den der Beklagte selbst mit 3.759,46 € beziffert hat, unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegekasse von 1.262,00 € aus dem vorhandenen Einkommen (§ 82 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 17.8.2017) und Vermögen (§ 90 SGB XII in der Fassung vom 17.8.2017) zu decken.

Für die streitige Zeit von Mai bis Anfang Dezember 2020 kommt es für die Beurteilung des Leistungsanspruchs der Klägerin entscheidend auf die Frage des Einsatzes des Bestattungsvorsorge-Treuhandvermögens von 3.500,00 € an. Das Guthaben auf dem Sparkonto hat sich im April 2020 noch auf 4.956,57 € belaufen und damit knapp unterhalb des Vermögensfreibetrages nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 90 SGB XII (in der Fassung vom 22.3.2017) gelegen. Das am 15.4.2020 aufgelöste Girokonto hat zu diesem Zeitpunkt lediglich noch ein Guthaben von 23,02 € ausgewiesen. Das Guthaben auf dem Barbetragskonto (sog. Verwahrgeld) steht der Klägerin für ihren Barbetrag (§ 27b Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) zur Verfügung.

Als Vermögen der Pflegebedürftigen ist nicht nur deren - allerdings faktisch nicht verwertbarer - Hauptleistungsanspruch gegen das Bestattungsinstitut aus dem Bestattungsvorsorgevertrag anzusehen, sondern auch alle aus dieser vertraglichen Beziehung resultierenden Rückabwicklungsansprüche, insbesondere der Anspruch auf Herausgabe des Treuguts nach Auflösung dieses Vertrags (vgl. BSG, Urteil vom 18.3.2008 - B 8/9b SO 9/06 R - juris Rn. 15 f.). Dieses Vermögen ist für die Klägerin grundsätzlich verwertbar gewesen. Vermögen ist verwertbar, wenn die Gegenstände verbraucht, übertragen und belastet werden können. Die Verwertung muss dem Hilfesuchenden einen Ertrag bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann (BSG, Urteil vom 27.1.2009 - B 14 AS 42/07 R - juris Rn. 20 f.).

Den Bestattungsvorsorgevertrag hat die rechtliche Betreuerin für die Klägerin am 11.3.2020 (über 4.713,00 €) geschlossen und daneben einen Betrag von 3.500,00 € am 15.4.2020 vom Girokonto auf ein Treuhandkonto überwiesen.

Der Bestattungsvorsorgevertrag ist ein sog. gemischter, überwiegend dem Werkvertragsrecht unterliegender Vertragstyp, der grundsätzlich nach § 648 BGB (entspricht dem vormals bis zum 31.12.2017 in § 649 BGB geregelten Kündigungsrecht) kündbar ist. Danach kann der Besteller bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen (Satz 1). Der Unternehmer ist jedoch dann berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft Erlangten zu verlangen (Satz 2). Die Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestattungsvorsorgevertrages beinhaltet ein Kündigungsrecht des Vorsorgenehmers gemäß § 648 BGB, das im Gegenzug dem Vorsorgegeber eine Entschädigung von zehn Prozent für den Fall der Kündigung einräumt.

Der Senat geht von einer generellen Verwertbarkeit des Treuhandvermögens aus, die die Klägerin (grundsätzlich) durch Kündigung gegenüber dem Bestattungsinstitut nach § 648 BGB her-

beiführen konnte, mit der Folge eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe des Treuguts gegen den Treuhänder (vgl. Mecke in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 90 Rn. 39).

Ein Tatbestand des Vermögensschutzes nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII greift nicht ein, insbesondere stellt das Bestattungsvorsorge-Treuhandvermögen kein gefördertes Altersvorsorgevermögen i.S. des § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII dar. Das Vermögen ist auch nicht insgesamt nach § 90 Abs. 2 Nr. 9, § 96 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a und b DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anrechnungsfrei. Denn es übersteigt - insbesondere im Hinblick auf das daneben seinerzeit noch vorhandene Sparguthaben von mehr als 4.900,00 € - den danach maßgeblichen Freibetrag von 5.000,00 €.

Die Verwertung der treuhänderisch angelegten 3.500,00 € ist aber aller Voraussicht nach gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII ausgeschlossen gewesen. Danach darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde (§ 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Der Begriff der Härte ist zunächst im Zusammenhang mit den Vorschriften über das Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zu sehen, nämlich dem Sozialhilfeempfänger einen gewissen Spielraum in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu erhalten, um ihn soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfeleistungen zu leben. Während die Vorschriften über das Schonvermögen typische Lebenssachverhalte regeln, bei denen es unbillig erscheint, die Sozialhilfe vom Einsatz bestimmter Vermögensgegenstände abhängig zu machen, regelt § 90 Abs. 3 SGB XII atypische Fallgestaltungen, die mit den Regelbeispielen des § 90 Abs. 2 SGB XII vergleichbar sind und zu einem den Leitvorstellungen des § 90 Abs. 2 SGB XII entsprechenden Ergebnis führen (BSG, Urteil vom 25.8.2011 - B 8 SO 19/10 R - juris Rn. 22). Ein Regelbeispiel für das Vorliegen einer Härte nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist nicht verwirklicht.

Eine besondere Härte ergibt sich im Falle der Klägerin noch nicht daraus, dass eine Verwertung des Vermögens offensichtlich unwirtschaftlich wäre. Im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II findet das Kriterium der Unwirtschaftlichkeit im SGB XII zwar keinen Niederschlag, das steht einer Berücksichtigung jedoch nicht generell entgegen. Maßstab für die Bewertung einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit der Verwertung ist nach der Rechtsprechung des BSG zum SGB II die Verlustquote, die sich aus dem Vergleich zwischen dem Verkehrswert und dem Sub-

stanzwert ergibt (vgl. BSG, Urteil vom 20.2.2014 - B 14 AS 10/13 R - juris Rn. 36 m.w.N.). Dem Treunehmer steht lediglich der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB zu. Ausweilich Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestattungsvorsorgevertrages wird im Falle der Kündigung eine Entschädigung von zehn Prozent der Vorsorgesumme als entgangener Gewinn fällig, so dass von einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit nicht die Rede sein kann (vgl. zum Maßstab einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit: Mecke in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 90 Rn. 138 ff. m.w.N.).

Im Rahmen der Prüfung eines Härtefalles ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Wunsch des Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen, einen erheblichen Gesichtspunkt darstellt. Ein angemessener Bestattungsvorsorgevertrag kann deshalb abhängig von den Umständen des Einzelfalles grundsätzlich nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII geschütztes Vermögen sein (vgl. BSG, Urteil vom 18.3.2008 - B 8/9b SO 9/06 R - juris Rn. 22, 24; BSG, Urteil vom 16.2.2022 - B 8 SO 17/20 R - juris Rn. 24; LSG Saarland, Urteil vom 22.11.2018 - L 11 SO 12/17 - juris Rn. 25; SG Gießen, Urteile vom 14.8.2018 - S 18 SO 65/16 - juris Rn. 25 und, mit Ausführungen zur Angemessenheitsgrenze im Einzelfall, vom 25.7.2017 - S 18 SO 160/16 - juris Rn. 28; SG Münster, wenn auch aus anderen Gründen mit anderem Ergebnis, Urteile vom 28.6.2018 - S 11 SO 176/16 - juris Rn. 19 und vom 23.10.2017 - S 11 SO 182/15 - juris Rn. 19; SG Frankfurt, mit Ausführungen zur Angemessenheitsgrenze, Urteil vom 8.5.2018 - S 27 SO 274/15 - juris Rn. 14). Der Senat hat ebenfalls bereits entschieden, dass es für die Prüfung eines Härtefalles auf die Gesamtumstände im Wege einer Einzelfallbetrachtung ankommt (Senatsurteil vom 24.4.2014 - L 8 SO 269/10 - und Beschluss vom 2.2.2006 - L 8 SO 135/05 ER - veröffentlicht in Sozialgerichtsbarkeit.de) und es nicht entscheidend ist, ob leistungsfähige Erben vorhanden sind, die in der Lage wären, die Bestattungskosten zu tragen (Beschluss vom 30.3.2012 - L 8 SO 31/12 B ER). Allein eine zeitliche Koinzidenz des Abschlusses des Bestattungsvorsorgevertrages und des Sozialhilfeantrages, worauf sich der Beklagte im Wesentlichen beruft, schließt die Annahme eines Härtefalls nicht aus (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 25.1.2019 - L 4 SO 20/18 - juris Rn. 21).

Der Annahme einer Härte steht mithin nicht entgegen, dass die rechtliche Betreuerin der Klägerin den Vertrag nach Unterbrechung des Leistungsbezugs ab Oktober 2019 und erneuter Anforderung des Antragsformulars kurz vor dessen Übersendung an den Beklagten geschlossen hat. Etwas Anderes kann entsprechend dem Rechtsgedanken des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII dann gelten, wenn die Klägerin den Bestattungsvorsorgevertrag in der Absicht (direkter Vorsatz) geschlossen hätte, die Gewährung von Sozialhilfe herbeizuführen (vgl. BSG, Urteil vom 18.3.2008, a.a.O., juris Rn. 23). Dafür ergeben sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls keine durchgreifenden Anhaltspunkte. Hier hat die rechtliche Betreuerin den Vertrag mit

dem Bestatter geschlossen. Auch wenn die Klägerin sich deren Verhalten zurechnen lassen muss (§ 278 BGB), ist bei einer rechtlichen Betreuerin, die gegenüber dem Betreuungsgericht rechenschaftspflichtig ist (vgl. § 1838 BGB i.V.m. § 1821 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 BGB), grundsätzlich von einem fachkundigen Vorgehen auszugehen. Dies gilt um so mehr, als die Einrichtung des Treuhandkontos und die damit verbundene Verpflichtung zur Überweisung der Vorsorgesumme der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedurft hat (§ 1841 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1845 Abs. 1 BGB, sog. Sperrvereinbarung). Entsprechendes gilt für die Auflösung dieser Geldanlage, so dass schon nicht von einer ohne weiteres bestehenden Verwertbarkeit des Vermögens ausgegangen werden kann. Ferner kann hier nicht außen vor bleiben, dass die Klägerin erst durch die im Herbst 2019 zugeflossenen Erbschaften überhaupt in die Lage versetzt worden ist, eine Bestattungsvorsorge zu treffen. Dabei ist auch zu würdigen, dass die Höhe der Anlage von 3.500,00 € in Relation zur Gesamterbschaft nur einen Bruchteil von ca. 1/10 ausgemacht hat und eine für eine Bestattung getroffene Rücklage von 3.500,00 € als angemessen zu werten ist (dazu auch gleich). Bei der ledigen Klägerin ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass sie durch die Bestattungsvorsorge bloß Angehörige, die evtl. als Erben bestattungspflichtig wären, entlasten wollte. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass durch den Vertragsschluss ihrem postmortalen Persönlichkeitsrecht Rechnung getragen werden sollte (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 16.2.2022 - B 8 SO 17/20 R - juris Rn. 24), was sich auch daran zeigt, dass der Bestattungsvorsorgevertrag „dem persönlichen Willen des Vorsorgenehmers“ entspricht und auch für Erben und Dritte bindend sein soll. Dabei trägt der Vertrag den Vorstellungen der Klägerin Rechnung, indem die einzelnen Bestattungspositionen individuell ausgehandelt worden sind.

Ein bei Abschluss des Vertrages auf den Missbrauch sozialrechtlicher Gewährleistungen abzielendes Verhalten lässt sich nach der in einem PKH-Verfahren gebotenen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht feststellen.

Die Zweckbestimmung des Einlagebetrages von 3.500,00 € für die Bestattung der Klägerin ist ausdrücklich in dem Bestattungsvorsorgevertrag vereinbart worden. Die Zweckbindung ist auch unter Berücksichtigung der Kündbarkeit des Vertrages - wie hier - unproblematisch (vgl. BSG, Urteil vom 18.3.2008, a.a.O.; LSG Hamburg, Urteil vom 29.1.2019 - a.a.O., juris Rn. 20; LSG Saarland, Urteil vom 22.11.2018 - L 11 SO 12/17 - juris Rn. 25 a.E.).

Der auf dem Treuhandkonto hinterlegte Betrag von 3.500,00 € ist unter Berücksichtigung der einzelnen vorgesehenen Leistungen und den entsprechenden örtlichen Preisen in jedem Falle angemessen. Es ist gerechtfertigt, im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB XII andere Maßstäbe anzulegen als bei der Übernahme von Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln nach § 74 SGB XII (vgl. SG Gießen v. 25.07.2017 - S 18 SO 160/16 - juris Rn. 29 ff. m.w.N.; a.A. etwa LSG Saar-

land, Urteil vom 22.11.2018 - L 11 SO 12/17 - juris Rn. 25; Mecke in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 90 Rn. 133). Insgesamt ist ein individueller Maßstab bei der Bewertung der Angemessenheit anzulegen, es gibt keine allgemein gültige Kappungsgrenze. Bei Prüfung der vereinbarten Kostenpositionen ist nichts dafür ersichtlich, dass die vereinbarten Leistungen über eine durchschnittliche Bestattung hinausgingen (vgl. zu diesem Prüfungsmaßstab OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.11.2009 - 12 A 1363/09 - juris Rn. 69, 71).

Soweit der Beklagte im Ablehnungsbescheid vom 30.4.2020 von einem Girokontoguthaben von mehr als 5.000,00 € ausgegangen ist, entspricht dies nicht dem zum 15.4.2020 mit einem Restguthaben von 23,02 € aufgelösten Konto. Insbesondere sind hiervon neben dem Treuhandbetrag von 3.500,00 € noch Heimkosten mit 2.255,68 € bestritten worden (Abbuchung vom 1.4.2020).

Der Klägerin ist es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten, die Prozesskosten selbst zu tragen, auch nicht zum Teil oder in Raten.

Die Beiordnung des Rechtsanwaltes beruht auf § 73a SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist für die Verfahrensbeteiligten unanfechtbar (§ 177 SGG).

[redacted] [redacted] [redacted]